

Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Winnenden

1. Entgelterhebung

Die Stadt Winnenden erhebt für die Benutzung der folgenden Sportstätten Entgelte nach dieser Entgeltordnung

- a) Sporthallen
 - Alfred-Kärcher-Sporthalle
 - Stadionsporthalle
 - Stöckachsporthalle
 - Gemeindehalle Höfen-Baach
 - Birkmannsweiler Halle
 - Buchenbachhalle
 - Kleinturnhalle Hertmannsweiler
 - Gymnastikhalle Breuningsweiler
- b) Gymnastikräume
 - in der Hermann-Schwab-Halle
 - im Georg-Büchner-Gymnasium
 - in der Gemeindehalle Höfen-Baach
 - in der Birkmannsweiler Halle
 - Mehrzweckraum Hanweiler
- c) Sonstiges
 - Kraftraum in der Stadionsporthalle
 - Sanitär- und Umkleidegebäude

2. Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte ist der Veranstalter, bzw. Vertragspartner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Begriffsbestimmungen

- 1) Übungseinheit (ÜE):

Als ÜE gilt die Zurverfügungstellung einer Sporthalle, eines Gymnastikraums, eines Kraftraums oder einer sonstigen Räumlichkeit für die Dauer von einer Stunde. Bei Großfeldhallen bezieht sich die ÜE auf ein Drittel oder eine Hälfte der Halle, bei Kleinfeldhallen sowie bei Gymnastik- und Krafträumen jeweils auf die gesamte Halle bzw. Räumlichkeit. Im Übungsbetrieb ist auch die Abrechnung einer halben oder einer viertel ÜE möglich.

- 2) Übungsbetrieb:
Als Übungsbetrieb gilt das regelmäßige Training der zugelassenen Nutzer gemäß dem von der Stadt festgelegten Belegungsplan.
- 3) Spiel- und Wettkampfbetrieb:
Dies sind insbesondere Veranstaltungen bzw. Hallenbelegungen am Wochenende außerhalb des festen Belegungsplans (Turniere, Verbandsspiele o.ä.).
- 4) Sonstige Veranstaltungen:
Einzelne Sporthallen sind Mehrzweckhallen. Für Sonstige Veranstaltungen außerhalb des festgelegten Belegungsplans in diesen Mehrzweckhallen werden ebenfalls Entgelte erhoben. Diese Entgelte sind in gesonderter Entgeltordnung festgesetzt.

4. Nutzungsentgelte

- 1) Übungsbetrieb:

a) je ÜE für ortsansässige Vereine und Organisationen	3,60 €
b) je ÜE für private oder sonstige Nutzungen	7,20 €
- 2) Spiel- und Wettkampfbetrieb:

a) je ÜE für ortsansässige Vereine und Organisationen	3,60 €
b) je ÜE für private oder sonstige Nutzungen	7,20 €
c) Reinigungspauschale	15,00 €
d) Thekennutzung (Bewirtung)	15,00 €
- 3) Sanitär- und Umkleidegebäude im Sportzentrum:

a) je Doppelumkleide für ortsansässige Vereine und Organisationen	11,00 €
b) je Doppelumkleide für private oder sonstige Nutzungen	22,00 €
c) Nebenentgelten inkl. Reinigung, Heizung, Wasser und Beleuchtung für ortsansässige Vereine und Organisationen je angefangene 3 Stunden	17,00 €
d) Nebenentgelten inkl. Reinigung, Heizung, Wasser und Beleuchtung für private oder sonstige Nutzungen je angefangene 3 Stunden	34,00 €
- 4) Umsatzsteuer
Zuzüglich zu den obenstehenden Entgelten wird noch die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

5. Rechnungsstellung

- 1) Bei fortlaufender Nutzung der Halle (Übungsbetrieb) werden die Entgelte entsprechend der im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Die fälligen Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- 2) Im Spiel- und Wettkampfbetrieb werden die Entgelte mit Genehmigung der Nutzung durch die Stadt fällig. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Die fälligen Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- 3) Die fälligen Entgelte können auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn eine verbindlich zugesagte Nutzung kurzfristig ausfällt und nicht abgesagt wird.

- 4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall nicht zu vertreten hat und mindestens 7 Tage vor der gemeldeten Nutzung schriftlich oder mündlich beim zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung absagt.

6. Entgeltermäßigung, -befreiung

Entgeltermäßigungen oder -befreiungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle kann die Stadtverwaltung auf Antrag über Entgeltermäßigungen befinden oder auch in vollem Umfang auf Entgelte verzichten (z.B. bei Benefizveranstaltungen). Weitere Ermäßigungen für ortsansässige Vereine gehen aus den Vereinsförderrichtlinien hervor.

7. Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Einrichtung werden in einer Benutzungsordnung geregelt. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.

8. Wirksamkeit

Die Entgeltordnung für die oben genannten Sportstätten wurde durch den Gemeinderat der Stadt Winnenden am 17. März 2026 beschlossen und entfaltet ihre Wirksamkeit ab dem 1. April 2026. Bisherige Entgeltordnungen für die Sportstätten werden hierdurch abgelöst.